

# **Bekanntmachung Satzungsänderung über die Erhebung der Hundesteuer**

**Gemeinde Gutenzell-Hürbel  
Landkreis Biberach**

## **S A T Z U N G zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer der Gemeinde Gutenzell-Hürbel vom 22.11.2011**

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeindevorstand der Gemeinde Gutenzell-Hürbel am 20. Oktober 2025 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer beschlossen:

### **Artikel I**

*In § 5 (Steuersatz) erhalten die Absätze 1 und 2 folgende neue Fassung:*

#### **§ 5 Steuersatz**

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 72 €. Für das Halten eines Kampfhundes gem. Abs. 3 beträgt der Steuersatz abweichend von Satz 1 720 €. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.
- (2) Hält ein Hundehalter im Stadtgebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Abs. 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf 144 €, für den zweiten und jeden weiteren Kampfhund auf 1.440 €. Werden neben Kampfhunden noch andere Hunde gehalten, so gelten diese als "weitere Hunde". Steuerfreie Hunde (§ 6) sowie Hunde in einem Zwinger (§ 7) bleiben hierbei außer Betracht.

Die Absätze 3 und 4 bleiben unverändert.

### **Artikel II**

*In § 9 (Festsetzung und Fälligkeit) wird der Absatz 1 mit folgender neuer Fassung ersetzt:*

#### **§ 9 Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Hundesteuer wird für ein Kalenderjahr durch Steuerbescheid festgesetzt. Der Steuerbescheid kann bestimmen, dass er auch für künftige Kalenderjahre gilt, solange sich die Berechnungsgrundlagen und die Höhe der festgesetzten Steuer nicht ändert. Die Steuer für ein Kalenderjahr ist mit Ihrem Jahresbetrag jeweils am 15. Februar zu entrichten, bei Bekanntgabe des Steuerbescheides nach dem 15. Januar innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Steuerbescheids.

Die Absätze 2 und 3 bleiben unverändert.

### **Artikel III**

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2026 in Kraft.

Gutenzell-Hürbel, 31.10.2025

gez.

Thomas Jerg  
Bürgermeister

Hinweis nach §4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschrift beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.